(Rev.6-93)
OMB No.. 0651-0011
(exp. 4/94)

COVER SHEET

TRADEMARKS ONLY

OF COMMERCE
Patent and
Trademark Office

To the Honorable Commissioner of Patents and Trademarks: Please record the attached original documents or copy thereof.

1. Name of conveying party(ies):

Riedel-de Haen AG

☐ Individual(s) ☐ Association
☐ General Partnership ☐ Limited Partnership
☒ Corporation – State of Germany
☐ Other

Additional name(s) of conveying party(ies) attached? ☐ Yes ☒ No

2. Name and address of receiving party (ies)

Name: Riedel-de Haen GmbH
Internal Address:
Street Address: Seelze 1
City: State: Federal Rep. Germany
☐ Individual(s) citizenship
☐ Association
☐ General Partnership
☐ Limited Partnership
☒ Corporation-State of Germany
☐ Other

If assignee is not domiciled in the United States, a domestic representative designation is attached: ☒ Yes ☐ No

(Designations must be a separate document from assignment)

Additional name(s) & address(es) attached? ☐ Yes ☒ No

3. Nature of conveyance:

☐ Assignment ☒ Merger
☐ Security Agreement ☐ Change of Name
☐ Other

Execution Date: December 30, 1997

4. Application number(s) or registration number(s)
A. Trademark Application No.(s)

B. Trademark Registration No. (s)

LUMILUX	1,258,061	PINA	946,617
LUMIPUR	1,413,863	PURANAL	1,262,759
PINA	1.805,665	RIEDEL-DE HAEN	1,440,356

Additional numbers attached? ☐ Yes ☒ No

5. Name and address of party to whom correspondence concerning document should be mailed:

Name: David A. Cohen
Internal Address:
Honeywell International Inc.
Street Address:
101 Columbia Road
City: Morristown State: NJ ZIP: 07962

6. Total number of applications and registrations involved ....6....

7. Total fees (37 CFR 3.41).....$ 165.00

☐ Enclosed
☒ Authorized to be charged to deposit account

Deposit account number: 01-1125

(Attach duplicate copy of this page if paying by deposit account)

8. Statement and signature.
To the best of my knowledge and belief, the foregoing information is true and correct and any attached copy is a true copy of the original document.

David A. Cohen — Name of Person Signing
Signature
November 6, 2002 — Date

Total number of pages including cover sheet, attachments, and document: 18

Mail documents to be recorded with required cover sheet information to:
Assistant Commissioner for Trademarks
BOX ASSIGNMENTS
2900 Crystal Drive
Arlington, VA 22202-3513

IN THE UNITED STATES PATENT AND TRADEMARK OFFICE

TO THE ASSISTANT SECRETARY AND COMMISSIONER OF PATENTS AND TRADEMARKS
2900 Crystal Drive, Arlington, Virginia 22202-3513

In Re Application of: **Riedel-de Haen GmbH**

APPOINTMENT OF DOMESTIC REPRESENTATIVE

Applicant herewith appoints Honeywell International Inc., having an address at: 101 Columbia Road, Morristown, New Jersey 07962, its domestic representative for the following registrations on whom may be served notice of process in proceedings effecting the registration and the mark by such registration, pursuant to Rule 2.24.

LUMILUX	1,258,061
LUMIPUR	1,413,863
PINA	1,805,665
PINA	946,617
PURANAL	1,262,759
RIEDEL-DE HAEN (stylized)	1,440,356

ADDRESS FOR CORRESPONDENCE

Please address correspondence and telephone calls to:

David A. Cohen, Esq.
Honeywell International Inc.
101 Columbia Road
Morristown, New Jersey 07962
Phone (973) 455-2090
Phone (973) 455-2090

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH

Dated: NOV. 06 - 2002 By: _____

TRADEMARK
REEL: 002572 FRAME: 0535

12457/200/data

Beglaubigte Fotokopie

Nummer 369 der Urkundenrolle für 1997

Verhandelt in Frankfurt am Main

am 30. Dezember 1997

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Bernhard Mielert

mit Amtssitz in Frankfurt am Main

erschien heute :

Herr Reinhard Eyring, Rechtsanwalt, persönlich bekannt, geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Anlage 14, 60325 Frankfurt am Main,

nachstehend nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für

1. Riedel-de Haën Aktiengesellschaft, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze

   - nachstehend "Verkäufer" genannt -

2. Riedel-de Haën GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze

   - nachstehend "Käufer" genannt -

aufgrund notariell beglaubigter Vollmachten vom 27. November 1997, in denen er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde, und die dieser Urkunde im Original beigefügt sind.

Der Erschienene bat um Beurkundung des nachstehenden

KAUFVERTRAGS
über das gesamte Vermögen
der Riedel-de Haën Aktiengesellschaft

§ 1
Kaufgegenstand

(1) Durch diesen Vertrag verkauft und überträgt der Verkäufer sein gesamtes Vermögen mit allen Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten und Verträgen auf den Käufer.

(2) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung vom 31. Dezember 1997.

(3) Es werden alle Wirtschaftsgüter des Verkäufers übertragen, die auf seinen Grundstücken oder sonstwo vorhanden sind und zu denen insbesondere folgende Gegenstände zählen:

a) die zum Unternehmen gehörenden Sachanlagen;

b) die zum Unternehmen gehörenden immateriellen Wirtschaftsgüter,

c) die zum Unternehmen gehörenden Vorräte,

d) die zum Unternehmen gehörenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Forderungen.

(4) Die Käuferin übernimmt zudem alle im Unternehmen begründeten Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Lasten des Verkäufers, d.h. insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Versorgungszusagen, Garantieverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen.

§ 2
Übertragung der Wirtschaftsgüter

(1) Die Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieses Vertrages auf den Käufer übertragen werden, sind im wesentlichen in den vorläufigen Anlagen zu diesem Vertrag aufgeführt oder wertmäßig zusammengefaßt. Diese Anlagen beruhen auf körperlichen Bestandsaufnahmen und/oder dem Rechnungswesen des Verkäufers zum vorläufigen Stichtag 30. November 1997. Die endgültigen Anlagen zum Stichtag 31. Dezember 1997 werden aus den vorläufigen Anlagen fortentwickelt und nach dem Stichtag als Nachtrag zu diesem Vertrag gesondert beurkundet.

Im übrigen werden auch sämtliche sonstigen Wirtschaftsgüter des Verkäufers - gleichgültig, ob sie in irgendeiner Anlage angegeben oder erfaßt sind - im Rahmen dieses Vertrages auf den Käufer übertragen.

(2) Alle Wirtschaftsgüter werden mit allen Rechten Dritter übertragen.

(3) Der Verkäufer und der Käufer sind sich darüber einig, daß das Eigentum und die Inhaberschaft an den in Abs. (1) beschriebenen Wirtschaftsgütern auf den Käufer übergehen. Alle Übertragungen sollen im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander soweit wie möglich als mit Wirkung zum 31. Dezember 1997 erfolgt gelten. Der Käufer wird besitzfähige Wirtschaftsgüter unverzüglich nach dem Stichtag in Besitz nehmen. Soweit der Verkäufer nach dem 31. Dezember 1997 noch Geschäfte in bezug auf das übertragene Unternehmen führen oder abschließen sollte, geschieht dies für Rechnung des Käufers.

(4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die noch erforderlich oder geeignet sein sollten, um die rechtzeitige Übertragung der bezeichneten Wirtschaftsgüter zu vollziehen.

(5) Die Wirtschaftsgüter und Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Verkäufers wiedergegeben wurden, sind per 30. November 1997 in der Aufstellung in **Anlage 1** zusammengefaßt.

§ 3
Grundstücke

(1) Der Verkäufer ist Eigentümer der im Grundbuch des Amtsgerichts Hannover von

Seelze Blatt 2563

eingetragenen Grundstücke, die sich im einzelnen aus dem als **Anlage 2** beigefügten Grundbuchauszug ergeben (unterstrichene Grundstücke in Verbindung mit den entsprechenden Eintragungen in der Spalte "Abschreibungen" sind nicht Vertragsgegenstand).

Der Käufer hat bereits vor dieser Beurkundung anhand eines amtlichen Lageplans die Richtigkeit der vorstehenden Grundstücksangaben überprüft.

(2) Im Grundbuch sind Belastungen gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten Grundbuchauszug eingetragen (unterstrichene Eintragungen in Verbindung mit den entsprechenden Eintragungen in der Spalte "Löschungen" sind gelöscht).

(3) Der Verkäufer verkauft diese Grundstücke mit den darauf stehenden Gebäuden

- nachstehend als "**Kaufsache**" bezeichnet -

an den Käufer.

Mitverkauft ist das Zubehör gemäß den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages.

(4) Die im Grundbuch eingetragenen Belastungen gemäß dem beigefügten Grundbuchauszug und etwaige nicht eingetragene Belastungen werden übernommen.

(5) Die Übergabe der Kaufsache an den Käufer erfolgt am 31. Dezember 1997.

Mit der Übergabe gehen Nutzungen, Lasten und Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und insbesondere die Räum- und Streupflicht, auch soweit sie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften den Eigentümer trifft.

(6) Die Kaufsache geht so über, wie sie steht und liegt. Der Verkäufer haftet weder für sichtbare noch für unsichtbare Mängel. Er versichert jedoch, daß ihm vom Vorhandensein von Schwamm- und Trockenfäule und anderer wesentlicher Mängel nichts bekannt ist.

Eintragungen im Baulastenverzeichnis bestehen unter den Nrn. 00615, 00906, 00905, 00904, 00903, 00033, 00032.

(7) Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, daß das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übergeht.

Der Verkäufer bewilligt, der Käufer beantragt die Eintragung der Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Die Beteiligten wurden vom Notar auf die Möglichkeit der Eintragung einer Eigentumsvormerkung zugunsten des Käufers hingewiesen.

(8) Der Notar wird beauftragt und ermächtigt, diesen Grundstückskaufvertrag durchzuführen und alles zum Wirksamwerden und zum Vollzug dieses Grundstückskaufvertrages Erforderliche für die Beteiligten zu veranlassen.

(9) Alle Eintragungen im Grundbuch sollen nur nach Maßgabe der Anträge des Notars erfolgen. Dieser ist berechtigt, die Anträge aus dieser Urkunde beschränkt oder getrennt zu stellen und zurückzunehmen. Der Notar ist darüber hinaus ermächtigt, etwaige Fehler in der Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung zu berichtigen, Rangbestimmungen vorzunehmen sowie alle Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, zu ergänzen und zu ändern.

§ 4
Sachanlagen

Die Sachanlagen des Verkäufers sind in **Anlage 1** vorläufig zusammengefaßt; aus dieser vorläufigen Anlage wird die endgültige Anlage zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt.

§ 5
Immaterielle Wirtschaftsgüter

(1) Sämtliches know-how, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Marken, Kundenstamm, sonstige immaterielle Gegenstände und sämtliche Verkörperungen solcher Gegenstände wie schriftliche Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Pläne, Kundenkarteien usw. werden hiermit auf den Käufer übertragen. Die übertragenen Marken sind in **Anlage 3** aufgeführt. Der Verkäufer überträgt weiter auf den Käufer sämtliche Rechte an dem Namen "Riedel-de Haën", soweit diese nicht der RdH Laborchemikalien GmbH & Co. KG zur ausschließlichen Nutzung zustehen.

(2) Der Verkäufer überträgt ferner die in **Anlage 4** aufgeführten Patente an den Käufer.

(2) Soweit die Zustimmung Dritter zur Übertragung notwendig ist, z.B. bei erworbener Software, wird der Verkäufer unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages in enger Abstimmung mit dem Käufer die jeweiligen Dritten auffordern, der Übertragung des immateriellen Wirtschaftsguts auf den Käufer zuzustimmen. Wenn eine derartige Zustimmung nicht oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die wesentliche Nachteile für den Verkäufer oder den Käufer mit sich bringen würde, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten. In derartigen Fällen wird der Verkäufer gegenüber dem Dritten weiterhin als Vertragspartei auftreten, jedoch - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - dem Käufer im Innenverhältnis die Nutzung des immateriellen Wirtschaftsguts ohne Berechnung von Entgelt ermöglichen.

Im übrigen werden der Verkäufer und der Käufer unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung sonstige Vertragspartner, z.B. Nutzungsberechtigte von Schutzrechten, nach gemeinsamer Abstimmung in geeigneter Form und in angemessenem Umfang von der Übertragung unterrichten.

§ 6
Vorräte

Sämtliche Vorräte des Verkäufers, die hiermit gemäß § 2 auf den Käufer übertragen werden, ergeben sich wertmäßig vorläufig aus der **Anlage 1**; aus dieser vorläufigen Anlage wird der endgültige Wert zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt.

§ 7
Forderungen, Verbindlichkeiten und Risiken

(1) a) Sämtliche in dem Unternehmen des Verkäufers begründeten Forderungen des Verkäufers aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Forderungen werden hiermit mit Wirkung vom 31. Dezember 1997/1. Januar 1998 an den Käufer abgetreten. Bestand und Höhe der übertragenen Forderungen ergeben sich vorläufig aus **Anlage 1**; aus dieser vorläufigen Anlage wird die endgültige Anlage zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt.

b) Soweit die Schuldner der abgetretenen Forderungen nach gemeinsamer Abstimmung nicht aufgefordert werden, unmittelbar an den Käufer zu zahlen (z.B. bei Ansprüchen gegenüber den Steuerbehörden) oder insoweit der Abtretung rechtliche Hindernisse entgegenstehen oder eventuell erforderliche Zustimmungen Dritter zur Abtretung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erlangt werden können, zieht der Verkäufer die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Käufers ein.

c) Soweit zur Abtretung der Forderungen noch irgendwelche Übertragungshandlungen oder sonstige Formalitäten notwendig sein sollten, werden die Vertragsparteien diesen Erfordernissen unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung Rechnung tragen.

d) Bei dem abgetretenen Forderungsbestand werden Wertberichtigungen, wie in der Einbringungsbilanz zum 31. Dezember 1997 ausgewiesen, berücksichtigt.

(2) Bestand und Höhe der von dem Käufer mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 1997 übernommenen Verbindlichkeiten ergibt sich vorläufig aus der **Anlage 1** zum 30. November 1997 und ist den Vertragsparteien im übrigen bekannt. Bestand und Höhe der übernommenen Verbindlichkeiten werden in einer endgültigen Anlage zum Stichtag 31. Dezember 1997 fortentwickelt. Die Verbindlichkeiten werden von dem Käufer im Innenverhältnis mit der Maßgabe übernommen, daß der Käufer die Verbindlichkeiten in dieser Höhe für Rechnung des Verkäufers erfüllt.

(3) Der Käufer übernimmt ferner sämtliche Lasten und tritt in sämtliche Risiken ein, mögen sie bekannt oder unbekannt sein, in der **Anlage 1** zum 30. November 1997 oder der Einbringungsbilanz zum 31. Dezember 1997 zurückgestellt sein oder nicht, z.B. also Verpflichtungen aus Garantiezusagen, Gewährleistungsrisiken und Steuerrisiken. Insbesondere übernimmt der Käufer auch alle Verpflichtungen und Risiken des Verkäufers aus den in **Anlage 4** aufgeführten Rechtsstreiten.

Der Käufer übernimmt auch sämtliche Verpflichtungen aus Pensionszusagen von dem Verkäufer; soweit derartige Pensionsverpflichtungen nicht mit Wirkung im Außenverhältnis übernommen werden können, z.B. gegenüber Pensionären oder ausgeschiedenen Mitarbeitern mit unverfallbaren Anwartschaften, wird der Käufer den Verkäufer im Innenverhältnis von derartigen Verpflichtungen freistellen.

Sollte im übrigen die Übernahme einzelner Verpflichtungen aus rechtlichen Gründen nicht zulässig oder für eine der beiden Vertragsparteien von wesentlichem Nachteil sein, werden diese Verpflichtungen von dem Käufer im Innenverhältnis mit der Maßgabe übernommen, daß der Käufer die Verpflichtungen für Rechnung des Verkäufers erfüllt. Erforderlichenfalls wird der Käufer einen Schuldbeitritt bezüglich derartiger Verpflichtungen erklären.

§ 8
Verträge

(1) Alle Verträge des Verkäufers werden auf den Käufer übertragen. Alle Ansprüche des Verkäufers aus den Verträgen werden hiermit mit Wirkung vom 31. Dezember 1997/1. Januar 1998 an den Käufer abgetreten; der Käufer übernimmt im Innenverhältnis, ebenfalls zum genannten Zeitpunkt, die Verpflichtungen des Verkäufers aus diesen Verträgen.

(2) Falls dies rechtlich notwendig oder empfehlenswert ist, wird der Verkäufer unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages in enger Abstimmung mit dem Käufer die jeweilige Drittpartei der übertragenen Verträge auffordern, der Übertragung des Vertrags auf den Käufer zuzustimmen. Wenn eine derartige Zustimmung nicht

oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die eine wesentliche Änderung des Vertrags zum Nachteil des Käufers oder des Verkäufers mit sich bringen würde, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten. In derartigen Fällen wird der Verkäufer weiterhin als Vertragspartei auftreten, jedoch ausschließlich für Rechnung des Käufers. Insoweit werden der Verkäufer und der Käufer vertragliche Regelungen bei Bedarf treffen.

(3) Der Käufer wird im übrigen das Erforderliche veranlassen, damit der Verkäufer aus allen Sicherheiten, die im Rahmen der Aufnahme oder Durchführung der Vertragsbeziehungen gestellt werden mußten, freigestellt. Insbesondere wird der Käufer die erforderlichen Sicherheiten, z.B. Avale, Bürgschaften, gegenüber den Vertragspartnern selbst stellen.

§ 9
Versicherungen, Genehmigungen

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich im Zusammenwirken mit dem Käufer, Vereinbarungen hinsichtlich aller bestehenden Versicherungen zu treffen, damit möglichst rasch eine angemessene Deckung für den Käufer in dessen Namen erreicht wird. Dabei wird der Verkäufer sicherstellen, daß bezüglich des versicherten Interesses keine zeitliche Deckungslücke entsteht.

(2) Die Vertragsparteien werden auch sämtliche Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um für die Aufrechterhaltung des Unternehmens des Verkäufers notwendige und bestehende Erlaubnisse, Genehmigungen und Mitbenutzungsrechte, auf den Käufer überzuleiten. Sofern im Einzelfall eine solche Überleitung nicht oder nur in einer Art und Weise erreicht werden kann, die wesentliche Nachteile für den Verkäufer oder den Käufer mit sich bringen würde, wird der Verkäufer weiterhin als Inhaber der Erlaubnis, der Genehmigung oder des Rechts auftreten; im Innenverhältnis sollen Rechte und Pflichten jedoch den Käufer treffen. Soweit zulässig, wird der Verkäufer die Ausübung der Erlaubnis, Genehmigung oder des Nutzungsrechts dem Käufer im Innenverhältnis überlassen.

§ 10
Beteiligungen

(1) Der Verkäufer ist alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 4535 eingetragenen Riedel-de Haën Sozialhilfe mit beschränkter Haftung mit einem voll eingezahlten Geschäftsanteil von DM 50.000. Der Verkäufer verkauft und überträgt diesen Geschäftsanteil an den dies annehmenden Käufer.

Der amtierende Notar wird beauftragt, den Übergang des Geschäftsanteils gemäß § 16 GmbHG der Gesellschaft anzuzeigen.

(2) Der Verkäufer ist Mitglied der Calenberger Volksbank Seelze eG mit beschränkter Haftung in Seelze. Die Parteien sind sich darüber einig, daß diese Mitgliedschaft auf den Käufer übergehen soll. Die Parteien verpflichten sich, insoweit unverzüglich alle erforderlichen rechtlichen Schritte wie Austritt des Verkäufers, Beitritt des Käufers, Übertragung des Geschäftsguthabens im Zusammenwirken mit dem Vorstand der Genossenschaft vorzunehmen.

(3) Der Verkäufer hält einen Geschäftsanteil an der RdH Laborchemikalien Verwaltungs-GmbH, Seelze, der 25 % des Stammkapitals entspricht, und 25 % des Kommanditkapitals der RdH Laborchemikalien GmbH & Co. KG. Der Verkäufer verkauft und überträgt diese Beteiligungen an den dies annehmenden Käufer.

Der amtierende Notar wird beauftragt, den Übergang des Geschäftsanteils gemäß § 16 GmbHG der Gesellschaft anzuzeigen.

§ 11
Arbeitnehmer, Vorstand

(1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, daß sämtliche Arbeitnehmer des Verkäufers gemäß § 613 a BGB mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 auf den Käufer übergehen. Die Gesamtzahl der übergehenden Arbeitnehmer wird voraussichtlich 1.188 betragen.

(2) Der Dienstvertrag des Mitglieds des Vorstands des Verkäufers, Dr. Norbert Dieterich, wird vom Käufer mit der Maßgabe übernommen, daß Herr Dr. Dieterich Geschäftsführer des Käufers ist.

§ 12
Kaufpreis, Zahlung

Der Kaufpreis beträgt DM 431.798.000,00 (in Worten: Deutsche Mark vierhunderteinunddreißig Millionen siebenhundertachtundneunzigtausend).

Hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude entfallen von dem Kaufpreis ein Teilbetrag von DM 39.563.000 auf die Grundstücke und ein weiterer Teilbetrag von DM 65.285.484 auf die Gebäude.

Da es sich bei dem vorliegenden Vertrag um eine Geschäftsveräußerung im Sinne von § 1 (1a) UStG handelt, fällt Umsatzsteuer nicht an. Andernfalls wäre der Kaufpreis ausschließlich Umsatzsteuer zu verstehen.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu zahlen.

§ 13
Ausschluß von Gewährleistungen

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung für das verkaufte Vermögen.

§ 14
Zustimmungen

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Verkäufers. Der Aufsichtsrat des Verkäufers hat seine Zustimmung bereits erteilt.

TRADEMARK
REEL: 002572 FRAME: 0546

§ 15
Vollmachten

(1) Der Verkäufer und der Käufer bevollmächtigen hiermit, und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und jeden für sich allein mit dem Recht, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen,

a) Herrn Bernd Schilling, Bürovorsteher,
b) Frau Angelika Puscher, Notariatsassistentin,
c) Frau Annette Schrodt, Notariatsassistentin,
alle geschäftsansässig im Büro des amtierenden Notars in 60325 Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 14.

alle mit diesem Vertrag und seiner Durchführung im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Hierzu gehört insbesondere die Abgabe von grundbuchlichen Bewilligungen und die Stellung von Grundbuchanträgen jeder Art, die Bezug auf die Kaufsache haben, insbesondere die Abgabe von Identitätserklärungen sowie die Wiederholung der Auflassung.

(2) Eine Verpflichtung zum Handeln aufgrund der Vollmacht besteht nicht. Die Vollmacht darf nur bei Beurkundung oder Beglaubigung durch den amtierenden Notar oder dessen amtlich bestellten Vertreter ausgeübt werden.

§ 16
Sonstiges

(1) Die Wirksamkeit und der Bestand dieses Kaufvertrages ist nicht von der Wirksamkeit und dem Bestand anderer Rechtsgeschäfte abhängig. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so läßt dies die Wirksamkeit im übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht

oder ihm wenigstens so nahe als möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für die Schließung etwaiger Lücken.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Schriftform.

(4) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Käufer.

(5) Alle zu diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen bleiben vorbehalten und werden mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar wirksam.

Belehrungen

Die Erschienenen wurden über folgendes belehrt:

1. Das Eigentum am Grundbesitz geht erst mit Umschreibung im Grundbuch über; dies setzt die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sowie die Verzichtserklärung hinsichtlich der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Stadt voraus.

2. Eine Zahlung des Kaufpreises ohne Eintragung einer Vormerkung und vor Erteilung der erforderlichen Genehmigungen erfolgt auf Risiko des Käufers.

Der Notar hat sich vom Grundbuchinhalt durch einen beglaubigten Grundbuchauszug vom 3. November 1997 überzeugt.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlagen wurden dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm wie folgt unterschrieben:

L.S. Mielert, Notar

19578/256/data

Kostenberechnung gem.
§§ 32,33,141,154 KostO
Geschäftswert: DM 431.798.000,00

20/10 Gebühr gem. § 36 (2) KostO	DM	122.940,00
15 % Mehrwertsteuer	DM	18.441,00
	DM	141.381,00

Dr. Bernhard Mielert
Notar

TRADEMARK
REEL: 002572 FRAME: 0549

7114/130/data

Vollmacht

Riedel-de Haën AG (künftig firmierend unter **AlliedSignal Riedel-de Haën AG**)
mit Sitz in Seelze

bevollmächtigt hiermit

Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerald Beyer,
Herrn Rechtsanwalt Reinhard Eyring,
Herrn Rechtsanwalt Dr. Werner Franke,
Herrn Bernd Schilling, Bürovorsteher,
Frau Angelika Puscher, Notariatsassistentin,
alle geschäftsansässig Friedrich-Ebert-Anlage 14, 60325 Frankfurt am Main,

jeden für sich allein und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen, zum Abschluß eines Kauf- und Übertragungsvertrages über ihr gesamtes Vermögen mit der AlliedSignal Specialty Chemicals GmbH mit Sitz in Seelze (künftig firmierend unter Riedel-de Haën GmbH) ~~- mit Ausnahme des Geschäftsbereiches "Chinosol"-~~ einschließlich aller ihr gehörender Grundstücke, insbesondere der im Grundbuch von Seelze Blatt 2563 eingetragenen Grundstücke.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf

- den Abschluß des Vertrages, Änderung eines abgeschlossenen Vertrages,
- Vornahme aller dinglichen Erfüllungshandlungen, Abtretung von Geschäftsanteilen, Erklärung der Auflassung,
- Bewilligung und Beantragung von Grundbucheintragungen jeder Art,
- Abgabe von allen Erklärungen und Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages.

Seelze, den 27. November 1997

Riedel-de Haën AG

TRADEMARK
REEL: 002572 FRAME: 0550

Nr. 396 der Urkundenrolle Jahrgang 1997

Die unter vorstehender Vollmacht gezeichnete eigenhändige Namensunterschrift ist von dem mir persönlich bekannten

Dipl.-Ing. agr. Dr. Norbert Dieterich,
dienstansässig: Wunstorfer Str. 40, 30926 Seelze,

vor mir vollzogen und wird hiermit notariell beglaubigt.

Aufgrund heutiger Einsicht in die Registerakten des Amtsgerichts Hannover - HRB 5215 - bestätige ich zugleich gemäß § 21 BNotO, daß Herr Dr. Dieterich allein zur Vertretung der Riedel-de Haën AG in Seelze berechtigt ist.

Hannover, 27. November 1997
- auf Ersuchen: Wunstorfer Str. 40 -

WULF MEINECKE · NOTAR IN HANNOVER ·

- Notar -

Kostenberechnung

Geschäftswert/Höchstwert: 1 Mio. DM		
Gebühr gem. §§ 32, 141, 45 KostO		250,-- DM
Gebühr gem. § 58 I KostO		60,-- DM
Gebühr gem. § 150 I KostO		20,-- DM
Reisekosten gem. § 153 I KostO		
30 km á 0,52 DM	15,60 DM	
Abwesenheitsgeld 30,-- DM		
davon 1/2 Anteil	15,-- DM	30,60 DM
15 % MWSt		54,09 DM
		414,69 DM

- Notar -